Brilon

Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH

Inklusionsforum "Nahmobilität" 19.03.2015

Barrierefreiheit im öffentlichen Raum

Lothar Bondzio

Gliederung



- Barrierefreiheit
- Gesetzliche Grundlagen, Normen und Regelwerke
- Behinderungen und Anforderungen an den Straßenraum
- Gestaltung von Straßenräumen
- Lichtsignalanlagen
- Kreisverkehre

Barrierefreiheit



Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH

Bundesgleichstellungsgesetz BGG § 4

"Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, (...) wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind."

Barrierefreiheit



- ist die Herstellung von Bedingungen, die Menschen mit dauernder und vorübergehenden Behinderungen in ihrem Umfeld benötigen und die sie nicht mehr in ihrer Mobilität beeinträchtigen
- bietet gleichzeitig allen Menschen mehr Komfort im täglichen Leben

Gesetzliche Grundlage, Normen und Regelwerke Gesetzliche Grundlage



Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH

Grundgesetz, Art. 3, Absatz 3

Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Behindertengleichstellungsgesetz BGG

(für Bauten des Bundes)

"...bauliche oder andere Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen ... sind barrierefrei zu gestalten." (BGG, § 8)

Gesetzliche Grundlage, Normen und Regelwerke Gesetzliche Grundlage



Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH

Bundesfernstraßengesetz FStrG

"Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen." (FStrG, § 3)

Gesetzliche Grundlage, Normen und Regelwerke Gesetzliche Grundlage



Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH

Behindertengleichstellungsgesetz NRW

"Die Errichtung oder die Änderung baulicher Anlagen … sind entsprechend den bauordnungsrechtlichen Vorschriften barrierefrei zu gestalten." (BGG NRW, § 7)

Dieses Gesetz gilt für die Dienststellen und Einrichtungen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstellten Körperschaften..." (BGG NRW, §1)

Gesetzliche Grundlage, Normen und Regelwerke Normen und Regelwerke



Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH

Normen und Verkehrstechnische Regelwerke

- Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)
- Empfehlungen für Fußgängeranlagen (EFA 02)
- Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA 10) (1)
- Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen (H BVA)
- DIN 18040-3 Barrierefreies Bauen Planungsgrundlagen Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum
- Leitfäden der Länder oder Kommunen

Gesetzliche Grundlage, Normen und Regelwerke









Mobilitätseingeschränkte Menschen



Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH

Im engeren Sinne:

Personen mit einer dauerhaften Behinderung, z.B.

- gehbehinderte Menschen
- sehbehinderte Menschen





Mobilitätseingeschränkte Menschen

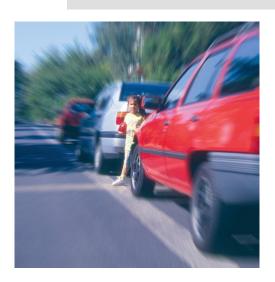


Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH

Im weiteren Sinne:

Personen mit einer vorübergehenden Einschränkung, z.B

- Kinder
- ältere Menschen
- Personen mit Kinderwagen, Gepäck etc.
- Personen mit Verletzungen







Gehbehinderte Menschen



Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH

Beeinträchtigungen

- eingeschränkte Überwindung von Niveauunterschieden
- verminderte Gehgeschwindigkeit
- Stolpergefahr bei unebenen Oberflächen
- Bewegung nur mit Hilfsmitteln möglich
- Gefahr hinter Sichthindernissen zu verschwinden

Gehbehinderte Menschen



Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH

Anforderungen an den Straßenraum

- ausreichend breite Gehwege
- niveaugleiche Flächen
- ebene Flächen
- gute Sichtverhältnisse
- gesicherte Querungsstellen, die mit geringen Geschwindigkeiten zu queren sind

Sehhinderte Menschen / Blinde



Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH

Anforderungen an den Straßenraum

- ausreichend breite Gehwege
- durchgängig ertastbarer, erkennbarer Wegeverlauf
- taktile, akustische Hilfen zum Auffinden sicherer Überquerungsstellen
- gesicherte Überquerungsstellen

Prinzipien der barrierefreien Gestaltung



Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH

Zwei-Sinne-Prinzip:

Wenn bei einer Person ein Sinn ausfällt, muss diese die Möglichkeit haben, mittels eines anderen Sinns noch an die für sie wichtigen Informationen und Orientierungshilfen zu kommen.







Prinzipien der barrierefreien Gestaltung



Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH

Fuß-Rad-Prinzip:

Alle Bereiche, die zu Fuß erreichbar sind, müssen auch bodengleich (Kanten bis max. 3 cm Höhe) und ohne fremde Hilfe rollend erreichbar sein.

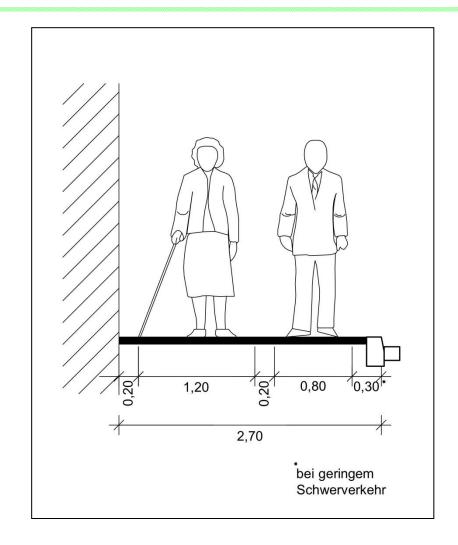




Flächenbedarf







Qualität der Gehwege











Gestaltung von Straßenräumen Orientierung für Sehbehinderte / Blinde



Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH

	vorhandene	
Information	Orientierungshilfen	Zusatzsysteme
Gehe	Leitsysteme mit Längsführung	
	Mauern, Kanten, Borde	Leitstreifen ggf. mit Begleitstreifen, Gehbahn, Richtungsfeld
Achtung	System mit Hinweischarakter	
		Aufmerksamkeitsfeld/-streifen, Auffangstreifen, Auffangfeld, Begrenzungsstreifen, Einstiegs- feld
Stopp	Hinweis/Warnung vor Betreten der Fahrbahn, Treppe, etc.	
	Stufen und Borde	Borde, Sperrfeld

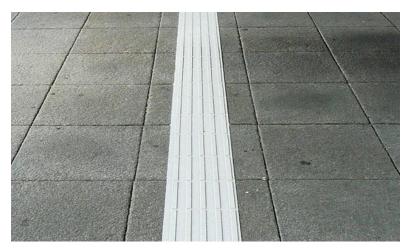
(Quelle: Leitfaden 2012. Barrierefreiheit im Straßenraum)

Orientierung für Sehbehinderte / Blinde

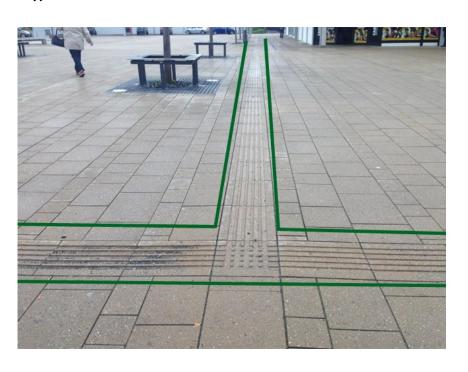


Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH

Bodenindikator "Gehe"







Orientierung für Sehbehinderte / Blinde



Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH

Bodenindikator "Achtung"









Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH

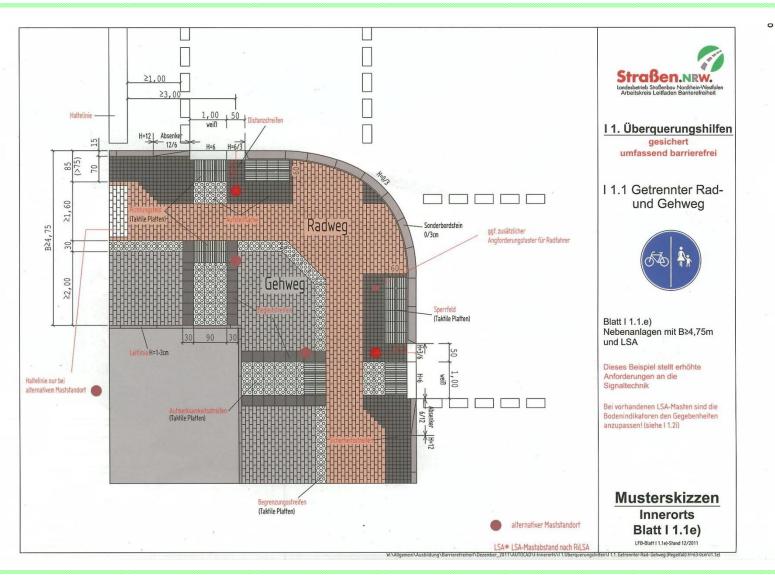
Bodenindikator "Stopp"





Orientierung für Sehbehinderte / Blinde







Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH

Gemäß dem 2-Sinne-Prinzip soll das optische Signal zusätzlich durch akustische und taktile Signalgeber ergänzt werden.

Die Zusatzeinrichtungen sollen

- das Auffinden der Fußgängerfurt sowie der Signalgebermaste erleichtern (Orientierungston, "Hammertakt"),
- das Erkennen des Freigabesignalsignals für die Fußgänger sicherstellen,
- das sichere und geradlinige Überqueren der Straße ermöglichen.







Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH



Fußgänger müssen in der Freigabe mindestens die halbe Furtlänge zurücklegen können.

Dieser Wert erhöht sich bei Furten, die mit akustischen Zusatzeinrichtungen ausgerüstet sind, auf die gesamte Furtlänge.

Die Gehgeschwindigkeit kann mit 1,0 bis 1,5 m/s angesetzt werden.





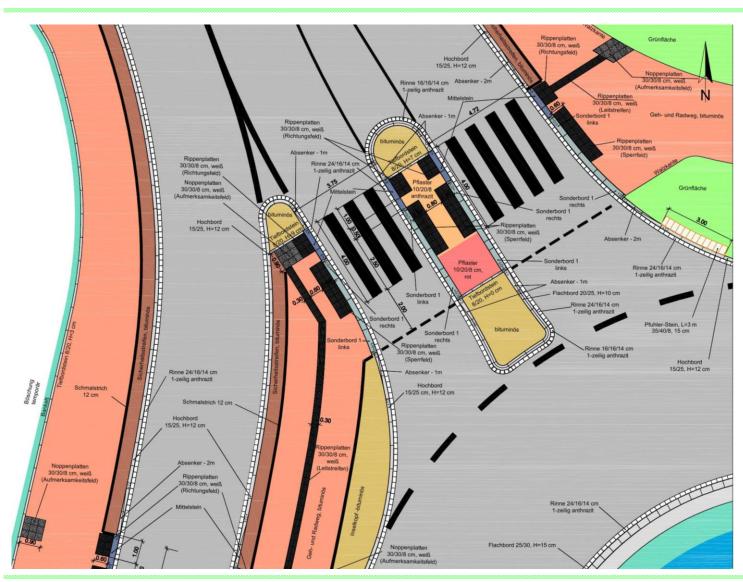
























Gesamtkonzept "Barrierefreies Herten"?



Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH



Barrierefreiheit im Historischen Stadtkern Warburg

Kooperatives Werkstattverfahren zur Entwicklung einer barrierefreien Innenstadt

Schlusswort



Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH

Eine barrierefrei gestaltete Umwelt ist kein Luxus, der nur wenigen zugute kommt.

Eine barrierefrei gestaltete Umwelt ist

- für 10 % der Bevölkerung unentbehrlich
- für 30 40 % der Bevölkerung notwendig
- für 100 % der Bevölkerung komfortabel.

Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!